

Satzung der Musikschule Öpfingen e. V.

Fassung vom 17.10.1983

Änderung vom 22.11.1993

Änderung vom 12.11.1996

Änderung vom 09.02.2006

Änderung vom 31.03.2009

Änderung vom 15.02.2011

Änderung vom 08.04.2014

Änderung vom 29.03.2023

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „Musikschule Öpfingen e. V.“ mit Sitz in 89614 Öpfingen ist Träger der Musikschule.
2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die möglichst frühe musikalische Ausbildung der Kinder und Erwachsenen, sowie der Förderung und dem Erhalt der Musik und der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
4. Diese Aufgabe steht im direkten Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einen regelmäßigen, über eine längere Zeitspanne geplanten Unterricht an einem Instrument durch hinreichend befähigte Lehrkräfte
 - Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen anderer Musikvereine oder eigenen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - Zusammenarbeit mit der Grundschule Öpfingen, dem Kindergarten, Musikverein und anderen örtlichen Vereinen
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Öpfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist aufgeteilt in
 - a) Aktive Mitglieder
 - die Musikschüler
 - deren gesetzliche Vertreter
 - b) fördernde Mitglieder
 - passive Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - ehrenamtliche Mitglieder (Vorstandmitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft beginnt bei aktiven und fördernden Mitgliedern mit der Annahme des Beitrittsantrages.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Wer Ehrenmitglied werden kann entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

III. Eintritt in den Verein

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag des Beitrittswilligen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller innerhalb eines Monats darüber informiert.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

IV. Austritt

1. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht durch eine Austrittserklärung beendet wird.
2. Die Beendigung der musikalischen Ausbildung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres (28.02. und 31.08. des Jahres) möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Schulhalbjahres in Schriftform zugegangen sein.
3. Ausgetretene Mitglieder haben weder einen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge bzw. Gebühren, noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei

- einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter; gewählter Jugendleiter des MVÖ)
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer (ein weiteres Vorstandsmitglied des Musikvereins)
2. Der 1. Vorstand, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt wie folgt:

- 1. Vorsitzender, Schriftführer in den Jahren mit ungerader Zahl
- Kassierer in den Jahren mit gerader Zahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl durchzuführen.

3. Außerdem gehören dem Vorstand an, beratend und nicht stimmberechtigt:
 - f) Musikschulleiter
 - g) Vertreter der Gemeinde Öpfingen
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist befähigt, bestimmte Ordnungen zu erlassen. Diese Ordnungen werden an der darauffolgenden Jahreshauptversammlung vorgestellt.
8. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder vertritt einzeln.
9. Der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter und der Kassierer verfügen über das Konto des Vereins. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
10. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Verhältnisses und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

11. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
12. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
13. Der Anspruch auf Anwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

VII. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - b) Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des wählbaren Vorstandes
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Satzungsänderungen des Vereins
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (Turnus mit Wahl des Kassierers)
 - i) Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - j) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Beginn des Geschäftsjahres ist der 01.01. des Kalenderjahres.
4. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch das örtliche Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Satzungsänderungen

Über die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.